

gabenbereich der Kaderabteilung gehört weiter, die fachliche und politische Weiterbildung der Richter und Justizangestellten zu organisieren.

Die übrigen Abteilungen und Referate des Ministeriums tragen in ihrem bestimmten Aufgabenbereich dazu bei, die Voraussetzungen für die reibungslose Arbeit der Gerichte zu schaffen.

b) Die Justizverwaltungsstellen

Die Justizverwaltungsstellen sind Organe des Justizministeriums in den Bezirken⁵⁵). Sie haben einen Leiter und untergliedern sich in die Abteilungen Recht, Kader, Haushalt und Verwaltung. Zur Abteilung Recht gehören ein Hauptinstrukteur und — je nach Größe des Bezirks — ein oder mehrere Instruktoren.

Der Leiter der Justizverwaltung hat die Verantwortung für einen hohen Leistungsstand der Kreisgerichte seines Bezirks. Er muß den Überblick über die Qualität der Kader haben, muß wissen, welche Schwierigkeiten in der Arbeit der Kreisgerichte bestehen und welche typischen Fehler Vorkommen. Er muß in der Lage sein, durch geeignete Maßnahmen Schwächen in der Arbeit der Gerichte auszugleichen. Der Leiter der Justizverwaltungsstelle muß den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Kreisgerichte organisieren, Dienstbesprechungen mit den Direktoren und Richtern durchführen und auch die Tätigkeit der Abteilungen innerhalb der Justizverwaltungsstelle anleiten und koordinieren. Der Leiter der Justizverwaltung muß sich besonders auch um alle Fragen der Entwicklung der Schöffendarbeit und der politischen Massenarbeit kümmern und ist dafür verantwortlich, daß hierbei Fortschritte erzielt werden.

Der Abteilung Recht obliegt die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung der Kreisgerichte und ihrer politischen Massenarbeit. Jeder Instrukteur hat eine Anzahl Kreisgerichte zu betreuen, die zusammen seinen Instrukteursbezirk bilden. Der Instrukteur hat sich besonders mit der Entwicklung der richterlichen Kader zu beschäftigen, wobei er die Schöffen auf keinen Fall vergessen darf. Die spezifischen Methoden der Arbeit der Abteilung Recht sind die Instruktion, die Revision und die Konsultation.

2. Justizverwaltung und Rechtsprechung

Das Ziel, die Arbeit der Gerichte ständig zu verbessern, verlangt die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung. Wir haben bereits gesehen, wie die Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte und die Kassationsrechtsprechung und die Richtlinien des Obersten Gerichts die Rechtsprechung der nachgeordneten Gerichte anleiten. Es berühren sich daher die Aufgabenstellung der oberen Gerichte und die anleitende Tätigkeit der Justizverwaltung sehr eng. Eine gegenseitige Abstimmung und Koordinierung der Anleitungstätigkeit zwischen dem Obersten Gericht und dem Ministerium der Justiz und entsprechend zwischen der Justizverwaltungsstelle und dem Bezirksgericht ist daher erforderlich.

Die Beobachtung und Analyse der Rechtsprechung der unterstellten Gerichte geschieht sowohl vom übergeordneten Gericht wie durch die Justizverwaltung. Die Formen der Anleitung sind jedoch verschieden. Das übergeordnete Gericht leitet durch seine gerichtlichen Entscheidungen an, es kann nach Aufhebung des Urteils des nachgeordneten Gerichts Wei-

⁵⁵) im einzelnen siehe AO vom 15. Februar 1954 über die Justizverwaltung, §§ 4—25; abgedruckt Textausgabe GVG.